

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a BauGB

zur 6. Flächennutzungsplanänderung „Tierhaltung – Biogas Friedrichshöfer Straße“
und

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Biogas und Tierhaltung Friedrichshöfer Straße 6“

Einleitung

Die 6. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Hierbei soll eine Doppelprüfung der Umweltbelange vermieden werden. Daher wurden die Umweltbelange in einem abgeschichteten Verfahren geprüft. Die umfassende Prüfung, die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt, wird entsprechend der Planungsebene des Flächennutzungsplans in Begründung und Umweltbericht des Flächennutzungsplans dargestellt.

Die Verfahrensschritte zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgten im Parallelverfahren. Die relevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der beteiligten Träger gingen daher vorwiegend zu jeweils beiden Plänen gemeinsam ein.

Vorbemerkung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind eine Biogasanlage und eine Tierhaltungsanlage vorhanden. Die Biogasanlage Friedrichshof GmbH & Co. KG betreibt am Standort des landwirtschaftlichen Betriebes Friedrichshöfer Straße 6 eine Biogasanlage mit einer durchschnittlichen elektrischen Leistung von 500 kW und einer Gasproduktion von maximal 2,3 Mio. Nm³ a⁻¹. Neben der Biogasanlage werden 2 Hähnchenmastställe am Standort betrieben. Die vorhandenen technischen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und zur Tierhaltung sollen durch zusätzliche bauliche Anlagen erweitert und durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 planungsrechtlich gesichert werden.

Die betrieblichen Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebs sollen um einen Hähnchenmaststall, einen Gärrestbehälter, eine Fahrzeugremise und Nebenanlagen ergänzt werden. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 5,96 ha.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Biogas und Tierhaltung Friedrichshöfer Straße 6“ wurde gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes

nach § 1(6) 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrags durchgeführt. Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen etc.) eingesetzt, die eine abschließende Bewertung ermöglichen. Die erstellte FFH – Verträglichkeitsstudie basiert auf den Aussagen eines Immissionsgutachtens zur Stickstoffimmissionen im Bereich eines FFH – Gebiets.

Folgende Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange lagen den Unterlagen bei:

- Geruchs-, Ammoniak-, Staub- und Keimimmissionen sowie Stickstoffdeposition und Stickstoffoxidimmissionen mit Betrachtung des FFH-Gebietes
- FFH-Verträglichkeitsstudie zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dingen „Biogas und Tierhaltung Friedrichshöfer Straße 6“
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Dingen „Biogas und Tierhaltung Friedrichshöfer Straße 6“
- Umweltbericht als selbständiger Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Weitere Arten umweltbezogener Informationen wurden dem Kartenserver des Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein entnommen. Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass durch den Vollzug des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwarten werden.

Dies stellt sich für die einzelnen zu betrachtenden Belange wie folgt dar:

Im Zuge der Planung wurde eine Biotopkartierung erstellt. Bei der Baufläche für den Hähnchenmaststall handelt es sich um Ackerflächen, bei der Baufläche für den Nachgärer um eine Pferdeweide und die Fahrzeugremise wird teilweise als landwirtschaftliche Lagerfläche bzw. als sonstige Gartenbaufläche genutzt. Die betroffenen Flächen sind von nur allgemeiner Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften, für die keine Ersatzlebensräume zu schaffen sind.

Wesentliche Belange zum Schutz des Flora-Fauna Habitat Gebiets (FFH-Gebiet) „Klev- und Donnlandschaft bei St. Michaelisdonn“ (DE 2020-301) wurden im Rahmen einer erneuten öffentlichen Auslegung durch Festsetzungen eines max. Emissionsmassenstrom auf max.

4.200 kg a⁻¹ Ammoniak berücksichtigt. Hierdurch wird bei der im Gutachten ermittelte vorhabenbezogene Stickstoffdeposition das Abschneidekriterium von 0,3 kg N ha⁻¹ a⁻¹ eingehalten. Damit können schädliche Auswirkungen des Vorhabens durch Stickstoffdeposition aus Ammoniakimmissionen auf Arten, Biotope und Lebensgemeinschaften des FFH- Gebiets ausgeschlossen werden.

Laut Immissionsgutachten werden im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Sondergebiet Wohnmobilcampingplatz, südlich des Sportflugplatzes Hopen“ der Gemeinde St. Michaelisdonn Geruchshäufigkeiten für Wohnbaugebiete unterschritten. Auch im Bereich anderer Nutzungen im umliegenden Außenbereich (u.a. Golfplatz) werden genehmigungsfähige Werte nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) eingehalten. Für Wohnnutzungen südlich und nördlich des Planbereichs werden die genehmigungsfähigen Wahrnehmungshäufigkeiten sehr deutlich unterschritten.

Mit der Errichtung des geplanten Stalls, des Nachgärers und der Fahrzeugremise wird in Luftaustauschbahnen eingegriffen. Diese Eingriffe erfolgen jedoch im direkten Umfeld gleichartiger Baukörper und damit an einem gleichartig vorbelasteten Standort.

Die Flurstücke des Vorhabenstandorts sind durch vorhandene und geplante Knicks bereits gut in die Landschaft eingebunden. Die Maßnahmen werden durch eine Baugrenze auf einen Teil des Geltungsbereichs begrenzt. Hierdurch und durch die in weiten Teilen bereits vorhandene Erschließung werden die Eingriffe begrenzt. Zum Ausgleich für diese Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden neben punktuellen Ergänzung der Knicks Grünlandextensivierungen im Umfang von annähernd einem Hektar vorgenommen. Durch diese Maßnahmen werden die Eingriffe in Natur und Landschaft sachgerecht kompensiert.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung). Der Umweltbericht und die im Rahmen der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt. Die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird nachfolgend dargestellt. Details können dem abschließenden Satzungsbeschluss mit der zugrundeliegenden Abwägung entnommen werden.

Auf Grundlage der Beteiligungsverfahren wurden Änderungen und Ergänzungen der Planungen vorgenommen. Jeweils separat wurde zudem für den VB-Plan Nr. 8 und nachfolgend für die FNP – Änderungen eine erneute öffentliche Auslegung und eine erneute Einholung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft wurden in Maßnahmenblättern erarbeitet und im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB geregelt.

Folgende wesentlichen Änderungen und Ergänzungen wurden an den Planungen vorgenommen:

Im Rahmen der Abwägung wurde auf folgende grundsätzliche Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangen:

- Um eine flächensparende Bodennutzung sicherzustellen, wurde an Stelle einer Grundflächenzahl (GRZ) eine Grundfläche (GR) von 23.700 m² als Höchstmaß festgesetzt.
- Zur Sicherung ausreichender Mindestabstände der geplanten Gebäude und Anlage zu den vorhandenen Knicks wurde die Baugrenze entsprechend angepasst. Die überbaubare Grundstücksfläche wurde daneben enger auf den Vorhabenbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan begrenzt.
- Die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers wurde durch entsprechende Berechnungen in einem Entwässerungskonzept und die Darstellung von Entwässerungsmulden im V+E – Plan sichergestellt.
- Eine Biotoptypenkartierung wurde vorgenommen und war Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans und der Eingriffsregelung.
- Die Regelung des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft wurde anhand von Maßnahmenblättern im landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt und im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abschließend geregelt. Hierbei handelt es sich um die Entwicklung vorhandener Knicks und um externe Kompensationsmaßnahmen.
- Der Emissionsmassenstrom für Ammoniak wird textlich festgesetzt und darf 4.200 kg N a⁻¹ in der Abluft nicht überschreiten.
- Eine abschließende Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeitsbedingungen erfolgt hinsichtlich der naturschutzrechtlichen, forstlichen und umweltrechtlichen Belange auf Grundlage eines vorhabenbezogenen Immissionsgutachten.
- Die Farbgebung der Dächer der Anlage wird mit hellgrauen Farbtönen festgesetzt.

- Aufgrund weiterreichender Anforderungen der Planungsbehörde wurden die vorhabenbezogenen Regelungen des Bebauungsplans auch in der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung eingehender und vorhabennäher dargestellt.

Bei Durchführung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten. Der Bestandsbetrieb repräsentiert ca. 2/3 der insgesamt geplanten betrieblichen Einrichtungen. Für die erforderlichen Zubauten kommt aus Wirtschaftlichkeitsgründen kein anderer Standort in Betracht.

Seitens der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Auslegungen keine Stellungnahme vorgetragen.

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen wurden neben der geplanten Gebäudestellung auch durch zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu „Flächen mit Nutzungseinschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ getroffen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Gemeinde Dingen in der Sitzung vom 19.10.2018 beschlossen. Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 29.05.2019 ortsüblich bekanntgemacht und ist damit wirksam seit dem 30.05.2019.

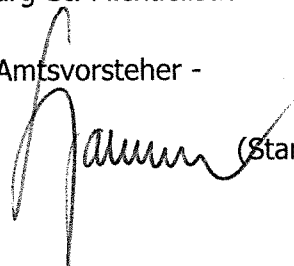
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 wurde von der Gemeinde Dingen in der Sitzung vom 24.04.2018 als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 06.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Er ist rechtskräftig seit dem 07.03.2020.

Burg, den 09.03.2020

Amt Burg-St. Michaelisdonn

– Der Amtsvorsteher –

I.A.

 (Stammer)

